Zentralverband der Ingenieurvereine e.V. * Christinenstr. 79 * 44575 Castrop-Rauxel

Bundesministerium für Verkehr
Projektgruppe Staatsmodernisierung und Bürokratierückbau

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Präsidium

ZBI - Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.
Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin

Telefon: +49 30 85103687
Telefax: +49 30 85103688
E-Mail: info@zbi-berlin.de
Internet: www.zbi-berlin.de

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Postbank Köln
IBAN DE37 3701 0050 0208 3505 06
BIC PBNKDEFF

Datum: 01.06.2026

Aktenzeichen: PG-StM-Br 203010101#00003

Stellungnahme des Zentralverbands der Ingenieurvereine (ZBI) e.V. zu den Referentenentwürfen für ein Gesetz und eine Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich (BRBG Verkehr / BRBV Verkehr)

Lobbyregisternummer R003330

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) ist ein Spitzenverband, in dem mehrere technisch-naturwissenschaftliche Berufs- und Fachverbände zusammengeschlossen sind. Die wesentlichen im ZBI vertretenen Mitgliederverbände kommen aus den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Eisenbahnwesen, Geodäsie und Geoinformatik, Telekommunikation, Umweltschutz u. Umwelttechnik, Wasserbau und Wasserwirtschaft.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme für ein Gesetz und eine Verordnung zum Bürokratierückbau im Verkehrsbereich (BRBG Verkehr / BRBV Verkehr).

I. Fachübergreifende Anmerkungen des Zentralverbandes der Ingenieurvereine (ZBI) e.V. und seiner Mitgliedsverbände.

Der Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) e.V. und seine Mitgliedsverbände begrüßen die mit den Referentenentwürfen verfolgte Zielsetzung, Planungs-, Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren im Verkehrsbereich effizienter zu gestalten und bestehende bürokratische Hemmnisse abzubauen. Die Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur gehört zu den zentralen Zukunftsaufgaben Deutschlands. Angesichts erheblicher Investitionsbedarfe in Verkehrswege, Wasserstraßen, digitale Infrastrukturen und klimafeste Anlagen sind leistungsfähige und zukunftsorientierte Verwaltungsverfahren von besonderer Bedeutung.

Die vorgesehenen Maßnahmen können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Gleichzeitig weisen die im ZBI zusammengeschlossenen Ingenieurverbände darauf hin, dass Verfahrensbeschleunigung allein nicht ausreicht, um Infrastrukturprojekte schneller umzusetzen. Entscheidend ist vielmehr das Zusammenspiel von Digitalisierung, ausreichenden personellen Ressourcen, verlässlichen technischen Standards und der frühzeitigen Einbindung fachlicher Expertise.

Die vorgesehene stärkere Nutzung digitaler Verfahren wird ausdrücklich begrüßt. Elektronische Nachweise, digitale Siegel und medienbruchfreie Verwaltungsprozesse bieten erhebliche Potenziale zur Vereinfachung von Abläufen und zur Beschleunigung von Entscheidungen. Damit diese Potenziale tatsächlich ausgeschöpft werden können, bedarf es jedoch leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen, sicherer Kommunikationswege und einheitlicher technischer Standards. Digitale Verwaltungsverfahren können nur dann effizient funktionieren, wenn Behörden, Infrastrukturbetreiber und Ingenieurbüros auf interoperable Systeme und standardisierte Datenschnittstellen zurückgreifen können. Insbesondere bei Infrastrukturprojekten sollten digitale Geodaten, BIM-Modelle und digitale Bestandsdokumentationen künftig noch konsequenter in einheitlichen Formaten bereitgestellt und verarbeitet werden.

Mit der zunehmenden Digitalisierung steigen zugleich die Anforderungen an die Sicherheit digitaler Systeme. Verkehrswege, Wasserstraßen, Kommunikationsnetze und digitale Verwaltungsplattformen gehören zu den kritischen Infrastrukturen unseres Landes. Der ZBI hält es deshalb für erforderlich, dass die Modernisierung von Verwaltungsverfahren von Beginn an mit hohen Anforderungen an Informationssicherheit, Datenschutz, Datensouveränität und Ausfallsicherheit verbunden wird. Digitale Prozesse können ihre Vorteile nur entfalten, wenn die Integrität und Verfügbarkeit der zugrunde liegenden Systeme dauerhaft gewährleistet sind.

Aus Sicht der im ZBI vertretenen Ingenieurverbände darf Bürokratieabbau zudem nicht zu einer Absenkung fachlicher Qualitäts- und Sicherheitsstandards führen. Die Leistungsfähigkeit und Sicherheit von Schienenwegen, Wasserstraßen, Ingenieurbauwerken und technischen Anlagen beruhen auf qualitätsgesicherten Planungen, belastbaren Datengrundlagen und unabhängigen fachlichen Prüfungen. Verfahrensvereinfachungen sollten daher vorrangig dort ansetzen, wo Doppelprüfungen, redundante Nachweise oder überholte Verfahrensschritte bestehen. Technische Regelwerke, anerkannte Qualitätsstandards und unabhängige Prüfmechanismen bleiben auch in beschleunigten Verfahren unverzichtbar.

ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.
Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin
Präsidium: Präsident: Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
Vizepräsidentin: Dipl.-Ing.(FH) Ute Zeller, Vizepräsidenten: Dipl.-Ing. Heinz Leymann, Dr.-Ing Jürgen Murach, M. Sc. Johannes Leicht

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die personelle Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Die Einführung kürzerer Fristen oder die Schaffung von Genehmigungsfiktionen kann nur dann zu einer tatsächlichen Beschleunigung führen, wenn die zuständigen Behörden personell und fachlich in der Lage sind, die erforderlichen Prüfungen innerhalb der vorgegebenen Zeiträume durchzuführen. Bereits heute bestehen in vielen technischen Fachverwaltungen erhebliche Herausforderungen bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Ingenieurinnen und Ingenieure. Der ZBI sieht deshalb die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung mit einer nachhaltigen Fachkräfte- und Personalstrategie zu verbinden. Eine leistungsfähige Infrastrukturverwaltung benötigt ausreichend qualifiziertes Personal, um ihre Aufgaben auch künftig zuverlässig erfüllen zu können.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die digitale Transformation neue Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten stellt. Die zunehmende Nutzung digitaler Planungs- und Genehmigungsprozesse erfordert Kompetenzen in den Bereichen Geoinformation, BIM, Datenmanagement, Informationssicherheit und digitale Infrastrukturmodelle. Der ZBI empfiehlt daher, die Einführung neuer digitaler Verfahren durch geeignete Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote zu begleiten. Nur wenn die erforderlichen Kompetenzen in Behörden, Ingenieurbüros und Infrastrukturunternehmen vorhanden sind, können die angestrebten Effizienzgewinne nachhaltig erreicht werden.

Die Mitgliedsverbände des ZBI weisen zudem darauf hin, dass erfolgreiche Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung nicht allein durch den Abbau formaler Anforderungen erreicht werden kann. In der Praxis entstehen Verzögerungen häufig durch unzureichende Datengrundlagen, fehlende Abstimmungen zwischen den Beteiligten, nachträgliche Planänderungen oder personelle Engpässe. Eine frühzeitige und integrale Einbindung aller fachlich beteiligten Disziplinen kann wesentlich dazu beitragen, solche Verzögerungen zu vermeiden. Moderne digitale Planungsmethoden, insbesondere modellbasierte Verfahren und digitale Zwillinge, bieten hierfür erhebliche Potenziale und sollten bei der Weiterentwicklung der Verwaltungsverfahren stärker berücksichtigt werden.

Für die Bereiche Wasserwirtschaft, Küsten- und Hochwasserschutz weist der ZBI darauf hin, dass die notwendige Beschleunigung von Infrastrukturmaßnahmen nicht zu einer Schwächung wasserwirtschaftlicher Belange führen darf. Die Folgen des Klimawandels erfordern vielmehr eine stärkere Berücksichtigung von Hochwasserschutz, Starkregenvorsorge und Klimaanpassung in Planungs- und Genehmigungsprozessen. Digitale Umwelt-, Wasser- und Geodaten können dabei helfen, Verfahren effizienter zu gestalten und gleichzeitig die Qualität fachlicher Entscheidungen zu verbessern.

Der ZBI ist überzeugt, dass nachhaltiger Bürokratieabbau nur dann gelingt, wenn Digitalisierung, Fachkompetenz, personelle Leistungsfähigkeit und technische Qualität gemeinsam betrachtet werden. Die vorliegenden Referentenentwürfe setzen wichtige Impulse für die Modernisierung von Infrastruktur- und Verwaltungsverfahren. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte jedoch sichergestellt werden, dass Beschleunigung und Qualitätssicherung nicht als Gegensätze verstanden werden, sondern als gleichrangige Voraussetzungen für eine leistungsfähige und zukunftsfähige Infrastruktur in Deutschland.

ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.
Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin
Präsidium: Präsident: Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
Vizepräsidentin: Dipl.-Ing.(FH) Ute Zeller, Vizepräsidenten: Dipl.-Ing. Heinz Leymann, Dr.-Ing Jürgen Murach, M. Sc. Johannes Leicht

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

II. Bereich Schiene

a. Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung im Schienenbereich

Die vorgesehenen Änderungen im Bundesschienenwegeausbaugesetz werden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Erleichterung von Elektrifizierungs- und Ausbauvorhaben sowie die Reduzierung aufwendiger Verfahrensschritte können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, bestehende Investitionsstaus schneller abzubauen und die Leistungsfähigkeit des Verkehrsträgers Schiene nachhaltig zu stärken.

Aus Sicht des ZBI kommt es jedoch entscheidend darauf an, dass die Beschleunigung von Verfahren nicht zu einer Schwächung der fachlichen Grundlagen von Infrastrukturprojekten führt. Gerade im Schienenbereich beruhen Planungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit auf belastbaren technischen Daten, qualitätsgesicherten Planungsprozessen und einer nachvollziehbaren Dokumentation.

Der ZBI regt daher an,

- digitale Bestandsdaten frühzeitig in Planungsprozesse einzubinden,
- BIM- und GIS-basierte Planungsprozesse konsequent auszubauen,
- einheitliche digitale Standards für Infrastruktur- und Bestandsdaten verbindlich festzulegen,
- die Qualitätssicherung technischer Grundlagen auch in beschleunigten Verfahren uneingeschränkt beizubehalten.

b. Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BRBV Verkehr, Artikel 9)

Der ZBI steht der vorgesehenen ersatzlosen Streichung des § 33 Absatz 5 EBO aus fachlicher Sicht mit erheblicher Zurückhaltung gegenüber. Unabhängige Prüfungen stellen im Eisenbahnwesen einen wesentlichen Bestandteil der technischen Qualitätssicherung dar. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen Fehler unmittelbare Auswirkungen auf die Betriebssicherheit, Verfügbarkeit und Lebensdauer der Infrastruktur haben können. Hierzu zählen insbesondere Gleisvermessungen, Weichenprüfungen, Bauwerksabnahmen, geodätische Bestandsaufnahmen sowie sicherheitsrelevante Infrastrukturmaßnahmen.

Der ZBI unterstützt grundsätzlich die Überprüfung bestehender Prüf- und Genehmigungspflichten auf ihre Erforderlichkeit. Eine vollständige Abschaffung unabhängiger fachlicher Prüfungen in sicherheitsrelevanten Bereichen erscheint jedoch nicht sachgerecht. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Digitalisierung, automatisierter Bauverfahren und komplexer Infrastrukturprojekte kommt unabhängigen Prüfungen weiterhin eine wichtige Funktion für Nachvollziehbarkeit, Qualitätssicherung und Risikominimierung zu.

Der ZBI schlägt daher vor, § 33 Absatz 5 EBO nicht ersatzlos zu streichen, sondern wie folgt zu fassen:

„(5) Unabhängige Prüfungen durch zugelassene Sachverständige bleiben für Gleisvermessungen, Weichenprüfungen und Bauwerksabnahmen verbindlich. Die Genauigkeitsanforderungen nach DIN 18710 und DIN 18202 sind einzuhalten. Die Streichung von Absatz 5 Satz 2 und 3 bleibt hiervon unberührt.“

Mit dieser Anpassung würde das Ziel des Bürokratieabbaus weiterhin unterstützt, da veraltete oder nicht mehr zeitgemäße Verfahrensregelungen entfallen können. Gleichzeitig bliebe die unabhängige technische Kontrolle in denjenigen Bereichen erhalten, die unmittelbar für die Sicherheit und Qualität der Eisenbahninfrastruktur relevant sind.

III. Bereich Wasserstraße

a. Änderungen des Seeaufgabengesetzes (BRBG Verkehr, Artikel 11)

Der Referentenentwurf sieht die Streichung von § 2 Absatz 3 des Seeaufgabengesetzes vor. Aus Sicht des ZBI und seines Mitgliedsverbandes Ingenieurverband der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (IWSV) e.V. wird diese Änderung grundsätzlich mitgetragen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Regelung keinen wesentlichen Beitrag zum tatsächlichen Bürokratieabbau leisten wird: Die Streichung betrifft vor allem eine formale Regelungsebene, ohne die zugrunde liegenden fachlichen, technischen oder administrativen Prozesse wesentlich zu vereinfachen. Für die praktische Arbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie für die Planung und Umsetzung wasserbaulicher Infrastrukturmaßnahmen sind daher keine spürbaren Entlastungseffekte zu erwarten.

Der ZBI regt deshalb an, zukünftige Bürokratieabbauvorhaben stärker auf die tatsächlichen Verfahrensabläufe in Genehmigungs-, Planungs- und Vergabeprozessen auszurichten. Insbesondere bei Infrastrukturprojekten an Bundeswasserstraßen bestehen weiterhin erhebliche Potenziale zur Digitalisierung und Verfahrensvereinfachung.

b. Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BRBV Verkehr, Artikel 11)

Der Verordnungsentwurf sieht eine Ergänzung des § 3.23 BinSchStrO vor. Künftig soll eine Zulassung als erteilt gelten, wenn die zuständige Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang eines vollständigen Antrags keine Entscheidung getroffen hat.

Der ZBI erkennt das Anliegen an, Genehmigungsprozesse zu beschleunigen und Antragstellern mehr Planungssicherheit zu geben. Genehmigungsfiktionen können grundsätzlich ein geeignetes Instrument sein, um Verwaltungsverfahren effizienter auszugestalten und unnötige Verzögerungen zu vermeiden.

Gleichzeitig weist der ZBI darauf hin, dass die Wirksamkeit solcher Regelungen maßgeblich von der personellen und fachlichen Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden abhängt. Eine gesetzlich vorgegebene Entscheidungsfrist ersetzt nicht die erforderliche fachliche Prüfung. Insbesondere im Bereich der Bundeswasserstraßen können Entscheidungen erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, den Hochwasserschutz, die Funktionsfähigkeit wasserbaulicher Anlagen, den Umwelt- und Naturschutz sowie die Verfügbarkeit kritischer Verkehrsinfrastruktur haben.

Der ZBI unterstützt die Zielsetzung der Referentenentwürfe, Bürokratie im Verkehrsbereich abzubauen und Verwaltungsverfahren effizienter zu gestalten. Für den Bereich der Wasserstraßen wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Änderungen nur begrenzte Entlastungswirkungen erwarten lassen. Insbesondere die Einführung einer Genehmigungsfiktion in der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung kann nur dann erfolgreich und sicher umgesetzt werden, wenn die zuständigen Behörden weiterhin über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügen.

ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.
Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin
Präsidium: Präsident: Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
Vizepräsidentin: Dipl.-Ing.(FH) Ute Zeller, Vizepräsidenten: Dipl.-Ing. Heinz Leymann, Dr.-Ing Jürgen Murach, M. Sc. Johannes Leicht

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

IV. Bereich Geodäsie und Geoinformatik

a. Drohnen- und UAV-Einsatz in der Geodäsie und Geoinformation

(BRBG Verkehr Artikel 14 und 15; BRBV Verkehr Artikel 12 und 16)

Der ZBI begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Maßnahmen zum Abbau nationaler Sonderregelungen im Luftverkehrsrecht und die stärkere Orientierung an den europäischen Vorgaben. Unbemannte Luftfahrtsysteme haben sich in den vergangenen Jahren zu einem unverzichtbaren Instrument moderner Infrastrukturplanung entwickelt. Die vorgesehene Befreiung von Genehmigungserfordernissen bei Einsätzen im öffentlichen Interesse wird grundsätzlich begrüßt.

Der ZBI weist jedoch darauf hin, dass ein erheblicher Teil öffentlicher Infrastrukturprojekte durch private Ingenieur- und Vermessungsbüros im Auftrag von Behörden, Infrastrukturbetreibern oder öffentlichen Unternehmen durchgeführt wird. Eine Privilegierung ausschließlich staatlicher Stellen würde die praktische Wirksamkeit der vorgesehenen Entlastungen erheblich einschränken.

Der ZBI regt deshalb an, rechtssicher klarzustellen, dass die vorgesehenen Erleichterungen auch für qualifizierte private Ingenieur- und Vermessungsbüros gelten, soweit diese im öffentlichen Interesse oder im Auftrag öffentlicher Auftraggeber tätig werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob für fachlich qualifizierte Betreiber von Vermessungsdrohnen in der „speziellen Kategorie“ nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 weitere Verfahrensvereinfachungen möglich sind, sofern Sicherheits- und Datenschutzanforderungen eingehalten werden.

b. Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und digitale Siegel

Der ZBI begrüßt ausdrücklich die Einführung dauerhaft überprüfbarer digitaler Nachweise und elektronischer Verfahren. Die Ablösung papiergebundener Prozesse stellt einen wichtigen Schritt zur Modernisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren dar. Digitale Siegel, elektronische Signaturen und standardisierte Datenschnittstellen ermöglichen eine medienbruchfreie Zusammenarbeit zwischen Ingenieurbüros, Infrastrukturbetreibern und Behörden.

Aus Sicht des ZBI sollte dieser Ansatz nicht auf einzelne Fachgesetze beschränkt bleiben, sondern perspektivisch auf sämtliche Infrastruktur- und Planungsverfahren ausgeweitet werden. Hierzu zählen insbesondere: Planfeststellungsverfahren, Infrastrukturgenehmigungen, digitale Bestandsdokumentationen, Einreichung technischer Nachweise, Vermessungs- und Geodatenverfahren.

c. Erhalt von Qualitätsstandards und Ingenieursachverstand

Der ZBI unterstützt die Zielsetzung des Bürokratieabbaus ausdrücklich. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass Verfahrensvereinfachungen nicht mit einer Absenkung fachlicher Qualitätsanforderungen verbunden sein dürfen. Die Qualität von Infrastrukturprojekten hängt wesentlich ab von belastbaren Geodaten, nachvollziehbaren Dokumentationen, qualifizierten Fachkräften und unabhängiger Qualitätssicherung. Die Digitalisierung von Verfahren kann Verwaltungsaufwand reduzieren, ersetzt jedoch nicht die Notwendigkeit fachlicher Expertise und qualitätsgesicherter Datengrundlagen. Aus Sicht der Geodäsie und Geoinformation sollte der weitere Gesetzgebungsprozess zudem insbesondere dazu genutzt werden, die Bedeutung qualitätsgesicherter Geobasisdaten für Infrastrukturvorhaben stärker zu verankern und den Einsatz moderner Vermessungstechnologien wie UAV-Systemen weiter zu erleichtern. Auch sollte geodätische Fachkompetenz bei der Standardisierung digitaler Verfahren eingebunden werden.

V. Bereich Digitale Infrastruktur

Die Entwürfe setzen stark auf Digitalisierung, elektronische Verfahren und den Ersatz analoger Prozesse. Daraus ergeben sich mehrere Ansatzpunkte. Zudem setzt der Bürokratieabbau voraus, dass digitale Verfahren tatsächlich funktionsfähig und interoperabel umgesetzt werden können. Elektronische Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren benötigen aber leistungsfähige Kommunikationsnetze, sichere Datenübertragungswege und standardisierte Schnittstellen.

Der ZBI weist deshalb darauf hin, dass die Digitalisierung von Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren nur dann ihre beabsichtigte Beschleunigungswirkung entfalten kann, wenn gleichzeitig die erforderliche digitale Infrastruktur zur Verfügung steht. Hierzu gehören leistungsfähige Breitband- und Mobilfunknetze, sichere Datenräume sowie standardisierte Kommunikationsschnittstellen zwischen Behörden, Infrastrukturbetreibern und Ingenieurbüros.

Viele Verkehrswege zählen zur Kritischen Infrastruktur. Die zunehmende Digitalisierung von Infrastruktur- und Genehmigungsprozessen erhöht daher zugleich die Anforderungen an Cyber-Sicherheit und Resilienz.

Der ZBI regt deshalb an, die Einführung digitaler Verfahren konsequent mit verbindlichen Anforderungen an Informationssicherheit, Datenintegrität und Ausfallsicherheit zu verknüpfen.

VI. Bereich Planungsbeschleunigung / frühe Fachplanung

Der ZBI unterstützt die Zielsetzung, Planungsverfahren zu beschleunigen. Aus Sicht der planenden Berufe liegt ein wesentlicher Beschleunigungshebel jedoch nicht allein im Abbau formaler Anforderungen, sondern in der frühzeitigen und integralen Einbindung aller Fachdisziplinen. Erfahrungsgemäß entstehen erhebliche Verzögerungen durch nachträgliche Planänderungen und unzureichend abgestimmte Fachplanungen. Die Entwürfe erwähnen Digitalisierung, gehen aber nicht auf BIM ein.

Der ZBI regt an, die Digitalisierung von Genehmigungs- und Infrastrukturverfahren stärker mit der Einführung modellbasierter Planungsmethoden (BIM) zu verknüpfen. Digitale Planungsmodelle ermöglichen eine frühzeitige Kollisionsprüfung, erhöhen die Planungssicherheit und reduzieren spätere Anpassungsbedarfe.

VII. Bereich Klimaanpassung

Viele Infrastrukturmaßnahmen berühren Wasserhaushalt, Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge.

Der ZBI unterstützt die Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben, weist jedoch darauf hin, dass wasserwirtschaftliche Belange weiterhin frühzeitig und umfassend berücksichtigt werden müssen. Maßnahmen zur Klimaanpassung, zum Hochwasserschutz sowie zur Starkregenvorsorge dürfen durch verkürzte Verfahren nicht geschwächt werden.

Der ZBI empfiehlt, Umwelt-, Wasser- und Geodaten stärker in digitale Planungs- und Genehmigungsprozesse einzubinden. Eine frühzeitige Verfügbarkeit belastbarer Datengrundlagen kann Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigen und gleichzeitig die Qualität der Entscheidungen verbessern.

ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.
Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin
Präsidium: Präsident: Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
Vizepräsidentin: Dipl.-Ing.(FH) Ute Zeller, Vizepräsidenten: Dipl.-Ing. Heinz Leymann, Dr.-Ing Jürgen Murach, M. Sc. Johannes Leicht

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B

Abschließend begrüßt der Zentralverband der Ingenieurvereine (ZBI) e.V. ausdrücklich die Bestrebungen der Bundesregierung, Planungs-, Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren im Verkehrsbereich zu modernisieren und effizienter zu gestalten. Die vorliegenden Referentenentwürfe enthalten zahlreiche Ansätze, die geeignet sind, Verfahren zu vereinfachen, die Digitalisierung voranzubringen und die Umsetzung dringend benötigter Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen.

Aus Sicht der im ZBI zusammengeschlossenen Ingenieurverbände wird der angestrebte Bürokratieabbau jedoch nur dann dauerhaft erfolgreich sein, wenn er mit der Sicherung technischer Qualität, einer ausreichenden personellen Ausstattung der Fachverwaltungen, einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur sowie der frühzeitigen Einbindung fachlicher Expertise verbunden wird. Beschleunigung darf nicht zulasten von Sicherheit, Nachhaltigkeit, Datenqualität oder technischer Nachvollziehbarkeit gehen. Vielmehr sollten Verfahrensvereinfachungen und hohe fachliche Standards als gemeinsame Grundlage einer leistungsfähigen und zukunftsfähigen Verkehrsinfrastruktur verstanden werden.

Der ZBI und seine Mitgliedsverbände stehen dem Bundesministerium für Verkehr sowie den weiteren am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Stellen gerne als fachliche Ansprechpartner zur Verfügung. Die im Verband gebündelte Expertise aus den Bereichen Bauwesen, Eisenbahnwesen, Geodäsie und Geoinformation, Telekommunikation, Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastrukturplanung kann dazu beitragen, die vorgesehenen Regelungen praxisgerecht weiterzuentwickeln und ihre Wirksamkeit im Sinne einer modernen, leistungsfähigen und resilienten Infrastruktur zu stärken.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
(Präsident des ZBI)

ZBI – Zentralverband der Ingenieurvereine e. V.
Postanschrift: Christinenstr. 79, 44575 Castrop-Rauxel
Hausanschrift: Badensche Str. 15, 10715 Berlin
Präsidium: Präsident: Dipl.-Ing. Wilfried Grunau
Vizepräsidentin: Dipl.-Ing.(FH) Ute Zeller, Vizepräsidenten: Dipl.-Ing. Heinz Leymann, Dr.-Ing Jürgen Murach, M. Sc. Johannes Leicht

Amtsgericht Berlin – Charlottenburg VR 19847 B